



Merkblatt zu Maßnahmenpauschalen Stand Mai 2025

Was sind Maßnahmenpauschalen?

Die Maßnahmenpauschale dient zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, demwendungszweck dienen und sich an **einen bestimmten Teilnehmendenkreis** richten. Als Maßnahmenpauschale können folgende zwei Positionen geltend gemacht werden:

- Teilnehmendenpauschale
- Honorarkostenpauschale

A. Teilnehmendenpauschale

Über die Teilnehmendenpauschale können im Jahr 2025 für die oben genannten Veranstaltungen **maximal 40,00 € je Tag und teilnehmender Person** gewährt werden.

Nachweis der Teilnehmendenpauschale

Der Nachweis der Teilnehmendenpauschale erfolgt über die Vorlage von Teilnehmendenlisten für die jeweiligen Veranstaltungen. Die Teilnehmendenlisten beinhalten mindestens das Datum, den Namen und die Unterschrift der Teilnehmenden.

Für **Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen** ist die Angabe der Gesamtanzahl der Teilnehmenden sowie Name, Datum und Unterschrift der Betreuungskraft ausreichend.

Neben diesen Varianten **können** Teilnehmendenliste auch auf folgende Art erstellt werden:

- Die Teilnehmendenaufstellung kann auf Wunsch **innerhalb der Veranstaltung anonymisiert** erfolgen, indem jede teilnehmende Person ein eignes Teilnahmeblatt separat ausfüllt.
- Für Veranstaltungen, die sich an eine **vulnerable Zielgruppe richten, für welche schon allein die Teilnahme an dieser Veranstaltung eine Gefährdungslage auslösen** kann, kann **eine anonymisierte Teilnehmendenliste** eingereicht werden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine entsprechende Liste zu führen. Es können die beiliegenden Vorlagen genutzt werden.

B. Honorarkostenpauschale

Für die Honorarkostenpauschale ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen unter Angabe der Anzahl der abgerechneten Honorarstunden oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich (z.B. separate Stundenlisten). Den Vorgaben der Förderrichtlinie sowie dem „Demokratie leben!“-Rundschreiben folgend beträgt die Pauschale für **Honorarkosten max. 540,00 € je Tag**. Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. **Der max. Stundensatz beträgt 72,00 € pro Stunde**.

Nachweis der Honorarkostenpauschale

Für die Honorarkostenpauschale ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich. Honorarverträge müssen bei der Abrechnung nicht vorgelegt werden. Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitenden aus Ihrem Personalbestand ist ausgeschlossen, wenn und sofern diese bei Ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Das Projekt kann entweder über die Teilnehmendenpauschale oder über die Honorarkostenpauschale abgerechnet werden. In Einzelfällen ist auch eine Abrechnung über beide Pauschalen möglich. Dies ist aber vorher mit der Fach- und Koordinierungsstelle abzusprechen.

Unabhängig davon sind nicht zuwendungsfähig:

Speisen und Getränke bei internen Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort, in keinem Fall alkoholische Getränke und (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtliche Tätigkeit.